

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch den Richter M. in der Verwaltungsstrafsache gegen Herrn Z., geb., Beruf, Adresse, vertreten durch RÄ Zagl & Ruisinger, Pfarrgasse 5, 3580 Horn, betreffend Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs. 2 Parkometerabgabe-verordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006 über die Beschwerde des Beschuldigten vom 24. März 2016 gegen das Erkenntnis des Magistrats der Stadt Wien MA 67 vom 16. Februar 2016, MA 67, zu Recht erkannt:

- I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben und die im Schulterspruch unverändert bleibende Entscheidung des Magistrats der Stadt Wien in ihrem Ausspruch über die Strafen und die Kosten dahingehend abgeändert, dass die gemäß § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006 verhängte Geldstrafe von € 240,00 auf € 60,00 und die gemäß § 16 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) verhängte Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden auf 12 Stunden verringert werden.
- II. Die Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens beim Magistrat der Stadt Wien werden gemäß § 64 VStG in Höhe von € 10,00 festgesetzt. Herr Z. hat auch die Kosten des allfälligen Vollzuges zu ersetzen, die mit gesondertem Bescheid festgesetzt werden.
- III. Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
- IV. Gemäß § 25 Abs. 2 BFGG wird der Magistrat der Stadt Wien ausdrücklich als Vollstreckungsbehörde bestimmt. Die Geldstrafe (€ 60,00) samt Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens (€ 10,00), gesamt € 70,00 sind an den Magistrat der Stadt Wien zu entrichten.
- V. Eine Revision durch die beschwerdeführende Partei wegen Verletzung in Rechten nach Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG kraft Gesetzes nicht zulässig.
Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine ordentliche Revision durch die belangte Behörde nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, Parkraumüberwachung, vom 16. Februar 2016, Zahl: MA 67, wurde Herr Z. (in weiterer Folge: Beschuldigter) vorgeworfen, am 18. Februar 2015 um 09:24 Uhr in einer

gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Wien mit dem mehrspurigen Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen xxx folgende Verwaltungsübertretung begangen zu haben:

"Abstellen des Fahrzeuges, ohne für seine Kennzeichnung mit einem richtig entwerteten Parkschein gesorgt zu haben, da der Parkschein Nr. 523904UZZ Spuren von entfernten Entwertungen aufwies. Die Parkometerabgabe wurde daher hinterzogen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

§ 5 Abs. 2 Parkometerabgabeverordnung, ABI. der Stadt Wien Nr. 51/2005, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006, LGBI. für Wien Nr. 9/2006, in der geltenden Fassung.

Gemäß § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006 wird gegen Sie eine Geldstrafe in Höhe von EUR 240,00, im Falle der Uneinbringlichkeit 48 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe verhängt.

Es wird Ihnen zudem ein Betrag von EUR 24,00 als Beitrag zu den Kosten der Strafverfahren auferlegt (§ 64 Abs. 2 des Verwaltungsstrafgesetzes).

Der zu zahlende Gesamtbetrag beträgt daher EUR 264,00.

Als Begründung wurde ausgeführt:

Sie haben das Fahrzeug der Marke VW mit dem behördlichen Kennzeichen xxx in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt, sodass es dort am 18.2.2015 um 9:24 Uhr in Wien ohne gültigen Parkschein gestanden ist.

Im Fahrzeug war der Parkschein Nr. 606716VAZ und der Parkschein Nr. 523904UZZ angebracht. Letztgenannter wies neben den tatsächlichen Entwertungen 18.2.2015, 9:00 Uhr, entfernte Entwertungen auf.

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die Anzeige, welche von einem Parkraumüberwachungsorgan der Landespolizeidirektion Wien auf Grund einer eigenen dienstlichen Wahrnehmung gelegt wurde und in die von diesem angefertigten Fotos.

Im Einspruch gegen die Strafverfügung wurde sinngemäß eingewendet, dass der manipulierte Parkschein von einem anderen Fahrzeuglenker eines daneben parkenden Fahrzeugs gekauft wurde.

Unbestritten blieb sowohl Ihre Lenkereigenschaft als auch, dass das gegenständliche Fahrzeug zum Tatzeitpunkt an der in Rede stehenden Örtlichkeit abgestellt war.

Das anzeigenende Organ hat die Parkscheinnummer und die manipulierten Stellen in der Anzeige festgehalten. Weiters hat es in der Anzeige vermerkt, dass die manipulierten Stellen an „Restkreuzen“ erkennbar waren.

Wie sorgfältig dieses bei der Kontrolle des Fahrzeuges vorgegangen ist, lässt schon der Umstand erkennen, dass es die Erkennungsmerkmale als Zusatz vermerkte, sowie ein Foto von den verfahrensgegenständlichen Parkscheinen machte.

Grundlage für das gegenständliche Verfahren ist die eigene dienstliche Wahrnehmung des Parkraumüberwachungsorgans der Landespolizeidirektion Wien und die auf der

Anzeige festgehaltenen Angaben. Das Foto der Parkscheine dient in erster Linie der Dokumentation der verwendeten Parkscheine hinsichtlich der Nummer sowie der Art der Entwertungen.

Es besteht für die erkennende Behörde keinerlei Veranlassung, die schlüssigen und widerspruchsfreien Angaben des Meldungslegers in Zweifel zu ziehen, zumal einem zur Parkraumüberwachung bestellten und hierfür besonders geschulten Organ die Wahrnehmung und richtige Wiedergabe maßgeblicher Sachverhalte, insbesondere bezüglich eines im ruhenden Verkehr befindlichen Kraftfahrzeuges wohl zugemutet werden kann.

Auch besteht kein Grund, an der Objektivität des meldungslegenden Organs zu zweifeln. Dieses ist zur Angabe der Wahrheit verpflichtet. Aus dem Akt ergibt sich außerdem auch kein Anhaltspunkt, dass der Meldungsleger eine ihm unbekannte Person rechtswidrig belasten wollte.

Taugliche Beweismittel, welche den gegenständlichen Tatvorwurf zu widerlegen im Stande wären, wurden von Ihnen im Zuge des gegenständlichen Verwaltungsstrafverfahrens weder angeboten noch vorgelegt.

Ihre Rechtfertigung, die Parkscheine von einem anderen Fahrzeuglenker gekauft zu haben und dass Sie die Mehrfachverwendung nicht erkennen konnten ist deshalb nicht zielführend, weil Sie als Lenker für die ordnungsgemäße Entrichtung der Parkometerabgabe haften. Die Verwendung manipulierter Parkscheine geht daher ausschließlich zu Ihren Lasten.

Im Zuge des Verfahrens sind somit keine Tatsachen hervorgekommen, die zu dessen Einstellung führen könnten.

Es wird daher der Sachverhalt als erwiesen angenommen, wie er aus den schlüssigen und widerspruchsfreien Angaben in der Anzeige ersichtlich ist.

Ein Rechtfertigungsgrund liegt im gegenständlichen Fall nicht vor.

Jeder Lenker eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges, der ein solches in einer Kurzparkzone abstellt, muss bei Beginn des Abstellens die Parkometerabgabe entrichten (§ 5 Abs. 2 der Parkometerabgabeverordnung).

Die Abgabe ist mit der ordnungsgemäßen Entwertung des Parkscheins (der Parkscheine) oder mit der Bestätigung der Abstellanmeldung bei Verwendung eines elektronischen Parkscheines entrichtet (§ 5 Abs. 1 Parkometerabgabeverordnung kundgemacht im Amtsblatt der Stadt Wien vom 22.12.2005, Heft Nr. 51).

Dieser Verpflichtung sind Sie nicht nachgekommen.

Dass die Einhaltung der Vorschriften eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können, ist auf Grund der Tatumstände nicht anzunehmen.

Bemerkt wird, dass die Manipulationen des Parkscheines Nr. 523904UZZ teilweise selbst auf dem Ausdruck des Fotos zu erkennen sind, welche das Parkraumüberwachungsorgan gemacht hat, weshalb Ihr Verschulden als erheblich angesehen wird.

Somit sind sowohl die objektiven als auch die subjektiven Voraussetzungen für die Strafbarkeit gegeben.

Sie haben die Parkometerabgabe daher hinterzogen.

Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu EUR 365,00 zu bestrafen (§ 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006).

Gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat Grundlage für die Bemessung der Strafe.

Im Hinblick auf die schwere Verschuldensform (Abgabenhinterziehung infolge Verwendung eines manipulierten Parkscheines) war die Strafe spruchgemäß festzusetzen, um Sie von einer Wiederholung wirksam abzuhalten.

Wie der Verwaltungsgerichtshof wiederholt ausgesprochen hat, hat sich die Behörde bei der Strafbemessung auch vom Gedanken der Generalprävention leiten zu lassen (VwGH verst. Senat 13.5.1050, Slg. 4969A; 8.6.1983, 83/10/0016 u.a.). Auf Grund der stark zugenommenen Anzahl an Parkscheinmanipulationen erachtet es die erkennende Behörde daher als notwendig, die Strafe entsprechend hoch festzusetzen, um eine derartige Wirkung zu erzielen.

Bei der Strafbemessung wurde berücksichtigt, dass hieramts keine verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen nach dem Wiener Parkometergesetz vorliegen.

Unter Bedachtnahme auf diese Strafzumessungsgründe und den bis zu EUR 365,00 reichenden Strafsatz, den Unrechtsgehalt der Tat und das Verschulden ist die verhängte Geldstrafe, auch bei Annahme ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse durchaus angemessen und keineswegs zu hoch, zumal weitere Milderungsgründe nicht hervorgetreten sind.

Der Ausspruch über die Kosten ist im § 64 Abs. 2 VStG begründet."

Mit fristgerechter Eingabe vom 24. März 2016 erhob der Beschuldigte dagegen Beschwerde und bestritt die Vorwürfe mit folgender Begründung:

"Tatsächlich ist es so, dass ich die Manipulation an dem von mir von einem anderen Fahrzeuglenker gekauften Parkschein nicht erkennen musste, sodass mich an dessen Verwendung kein Verschulden trifft. Die Behauptung, die Verwendung des manipulierten Parkscheines gehe ausschließlich zu meinen Lasten ist daher völlig unzutreffend.

Ich musste in keiner Weise damit rechnen, dass mir der Lenker des Mercedes einen manipulierten Parkschein verkaufen würde.

Ich habe deshalb auch die – in Kopie angeschlossene – Strafanzeige an die Staatsanwaltschaft Wien gerichtet.

Ich habe am fraglichen Tag das Fahrzeug meiner Gattin mit dem Kennzeichen xxx benutzt und bin damit nach Wien gefahren, da ich dort Arbeiten zu verrichten hatte. Mir war klar, dass ich mit einem Parkschein nicht das Auslangen finden werde und noch einen brauchen werde. Ich habe daher vor der Spielhalle den daneben parkenden Fahrer eines Mercedes gefragt, wo man hier Parkscheine bekommen und kaufen könne. Dieser Mann war sehr volkstümlich und auch gleich per du mit mir und hat mir einfach einen von ihm gekauften und ausgefüllten Parkschein weiterverkauft, weil er meinte, er brauche ihn wegen Aufgabe eines Termins nicht mehr. Ich habe ihm dann dafür € 4,00 bezahlt und meinen eigenen vorhandenen Parkschein ausgefüllt und dann beide Parkscheine im Fahrzeug hinter die Windschutzscheibe gelegt. Als ich dann gegen 11:30 Uhr wieder zum Fahrzeug kam, hatte ich ein Strafmandat hinter dem Scheibenwischer, worin mir die Verwaltungsübertretung gegen das Parkometergesetz angelastet wurde und zwar die behauptete Manipulation des Parkscheines durch Radieren bzw. Verändern der Parkzeit. Ich habe noch versucht, die Angelegenheit mit dem noch in der Mariahilferstraße befindlichen Parkorgan zu klären und dieses auch aufgefordert mit mir zu schauen, ob der Verkäufer des Parkscheines noch anzutreffen sei, konnte diesbezüglich allerdings nichts erreichen.

Ich habe daher die mir angelastete Verwaltungsübertretung nicht begangen und daher auch nicht zu vertreten, da mich kein Verschulden trifft. Verschulden wäre aber Voraussetzung für die Strafbarkeit. Ich musste nicht damit rechnen, dass dieser mir hilfreich entgegenekommene Mercedes-Fahrer einen manipulierten Parkschein verkaufen würde.

Ich stelle daher den Antrag, meiner Beschwerde Folge zu geben und das angefochtene Erkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verfahren einzustellen.“

Über die Beschwerde wurde erwogen:

Rechtslage:

Gemäß § 1 Parkometerabgabeverordnung ist für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in Kurzparkzonen (§ 25 StVO 1960) eine Abgabe zu entrichten.

Gemäß § 5 Abs. 1 der Parkometerabgabeverordnung gilt die Abgabe mit der ordnungsgemäßen Entwertung des Parkscheins (der Parkscheine) oder mit der Bestätigung der Abstellanmeldung als entrichtet.

Gemäß § 5 Abs. 2 Parkometerabgabeverordnung sind zur Entrichtung der Abgabe der Lenker, der Besitzer und der Zulassungsbesitzer zur ungeteilten Hand verpflichtet. Jeder Lenker, der ein mehrspuriges Kraftfahrzeug in einem Gebiet abstellt, für das eine Abgabepflicht besteht, hat die Parkometerabgabe bei Beginn des Abstellens des

Fahrzeuges zu entrichten. Die Lenker haben bei der Durchführung der angeordneten Kontrollmaßnahmen mitzuwirken.

§ 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006: Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 365 Euro zu bestrafen.

Objektive Tatseite:

Aufgrund des Berichtes eines Parkraumüberwachungsorgans vom 18. Februar 2015 steht fest, dass das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen xxx am 18. Februar 2015 um 09:24 Uhr in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone in Wien abgestellt war und im Fahrzeug (auch) der Parkschein mit der Nr. 523904UZZ, entwertet mit 18.2.2015, 09:00 Uhr hinterlegt war, welcher auch weitere entfernte Entwertungen aufwies. Das zuständige Parkraumüberwachungsorgan hat die von ihm im Rahmen der Überwachungstätigkeit festgestellten Manipulationen detailliert beschrieben. Laut diesem Bericht sind Reste von weiteren Eintragungen, die sich nicht auf den Entdeckungszeitpunkt bezogen haben, in den Rubriken Monat: 10, 12; Tag: 16, 30; Stunde: 17, 18 und Minute: 30 erkennbar gewesen.

Dazu ist festzuhalten, dass selbst auf den im Akt erliegenden Fotos zumindest einige der angegebenen Restmarkierungen ersichtlich sind.

Der Beschuldigte bestreitet zusammengefasst nicht, dass es sich bei dem verwendeten Parkschein um einen manipulierten Parkschein handelte, sondern verweist lediglich darauf, dass er diesen Parkschein von einem unbekannten Mercedes-Fahrer, der den Parkschein ausgefüllt hatte, gekauft hat, wobei er die Manipulationen nicht erkannt hat.

Angesichts dieser Aussagen steht im Zusammenhang mit den Darstellungen im angefochtenen Erkenntnis außer Streit, dass die objektive Tatseite, hier das Verwenden eines manipulierten Parkscheines, durch den Beschuldigten erfüllt wurde, sodass es zu keiner ordnungsgemäßen Entrichtung der Parkometerabgabe gekommen ist. Vielmehr ist eine Hinterziehung bzw. Verkürzung der Parkometerabgabe als erwiesen anzusehen.

Subjektive Tatseite:

Die Abgabenhinterziehung durch Verwendung eines manipulierten Parkscheines weist in der Regel schon allein aus der Tat an sich auf eine vorsätzliche Handlungsweise hin, da jedenfalls davon auszugehen ist, dass eine Person, die einen bereits entwerteten Parkschein – nach Entfernung bereits vorgenommener Eintragungen – nochmals verwendet, sich der Tragweite ihrer Handlungen wohl bewusst sein muss.

Allerdings hat der Beschuldigte im vorliegenden Fall einen von einem unbekannten Mercedes-Fahrer bereits vorausgefüllten manipulierten Parkschein angekauft, ohne

dass ihm die Tatsache, dass auf dem Parkschein bereits Reste von vorangegangenen Verwendungen zu bemerken wären, aufgefallen ist.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 21. Dezember 2015 hat der Beschuldigte nach Belehrung über seine Zeugenrechte damals als Zeuge im Verwaltungsstrafverfahren seiner Frau vor dem Bundesfinanzgericht die Sachlage - so wie in der Beschwerde dargelegt - aufgeklärt.

Zudem hat er in der Beschwerde neuerlich darauf hingewiesen, dass ihn kein Verschulden treffen würde. Verschulden wäre aber Voraussetzung für die Strafbarkeit. Er musste nicht damit rechnen, dass dieser ihm hilfreich entgegengekommene Mercedes-Fahrer einen manipulierten Parkschein verkaufen würde.

Es ist Sache der Verwaltungsstrafbehörde, den Beweis für das Verschulden des Täters zu erbringen. Ergeben sich Anhaltspunkte für die Entschuldbarkeit des Verhaltens, dann ist die Behörde verpflichtet, über diese Frage von Amts wegen Klarheit zu schaffen, weil dem Beschuldigten in dieser Richtung keine förmliche Beweislast aufgebürdet ist (VwGH 16.11.1984, 82/17/0040; VwGH 31.03.1989, 87/17/0349).

Von jedem Verkehrsteilnehmer, der Parkscheine verwendet, kann erwartet werden, dass er sich vorher über die Voraussetzungen der rechtlich zulässigen Verwendungen der zur Verfügung stehenden Parkscheine informiert. Die Kenntnisse der Parkgebührenvorschriften wurden vom Beschuldigten auch nicht bestritten, zumal er sich ja vorschriftsgemäß verhalten wollte.

Fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt außer Acht lässt, zu der er nach den Umständen verpflichtet und nach seinen geistigen und körperlichen Verhältnissen befähigt ist und die ihm zuzumuten ist, und deshalb nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklichen könne, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.

Gerade dann kann man normaler Weise eine erhöhte Aufmerksamkeit gegenüber möglichen Gefahren erwarten, da er von Berufs wegen diesbezüglich geschult und sensibilisiert ist und damit rechnen hätte müssen, dass es nicht nur ehrliche Mitbürger gibt.

Wenn der Beschuldigte vermeint, dass er die Manipulation an dem von ihm von einem anderen Fahrzeuglenker gekauften Parkschein nicht erkennen musste, sodass ihn an dessen Verwendung kein Verschulden trifft, ist zu erwidern, dass dies dann zutreffen würde, wenn er den Parkschein in einem Unternehmen (z.B. Trafik) gekauft hätte. In diesem Fall kann jeder Fahrzeuglenker unbedenklich davon ausgehen, dass er einen ordnungsgemäßen und für die korrekte Entrichtung der Parkometerabgabe geeigneten Parkschein erhält.

Das Bundesfinanzgericht geht nicht davon aus, dass der Beschuldigte als Beruf mit dem Erkennen eines manipulierten Parkscheines überfordert war. Selbst auf der im Akt erliegenden Kopie der Parkscheine ist mit freiem Auge ersichtlich, dass bei den Monaten Oktober und Dezember, dem Tag 30, den Stunden 17 und 18 sowie den Minuten

30 Reste von bereits vorher angebrachten Kreuzen aufscheinen. Bei Aufwendung der dem Beschuldigten als Fahrzeuglenker (nicht nur als Beruf) zumutbaren Sorgfalt hätte dem Beschuldigten auffallen müssen, dass der von ihm von einem Fremden vor einer Spielhalle angekauftes schon vorausgefülltes Parkschein manipuliert war.

Wer jedoch von einer fremden Person einen Parkschein kauft, der noch dazu vorausgefüllt ist, und sich nicht vergewissert, ob dieser Parkschein auch für die ordnungsgemäße Entrichtung der Parkometerabgabe geeignet ist, handelt fahrlässig im Sinne der obigen Ausführungen, sodass auch die subjektive Tatseite der Verwaltungsübertretung gegeben ist.

Die Ausführungen des Beschuldigten waren nicht geeignet, ein mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen, sodass von einer fahrlässigen Verkürzung der Parkometerabgabe auszugehen war.

Strafbemessung:

Gemäß § 4 Abs. 1 Parkometergesetz 2006 sind Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Abgabe hinterzogen oder fahrlässig verkürzt wird, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 365 Euro zu bestrafen.

§ 16 Abs. 1 VStG: Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen.

§ 16 Abs. 2 VStG: Die Ersatzfreiheitsstrafe darf das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist die Grundlage der Bemessung der Strafe das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Mit seiner keinesfalls als unbedeutend einzustufenden Tat gefährdete der Beschuldigte das Interesse der Stadt Wien an der entsprechenden Parkraumbewirtschaftung.

Im Gegensatz zu anderen Beschuldigten, die selbst eine bewusste Manipulation am Parkschein vorgenommen und damit nicht nur eine fahrlässige Verkürzung der Parkometerabgabe, sondern eine vorsätzliche Abgabenhinterziehung begangen haben, ist zu Gunsten des Beschuldigten festzuhalten, dass er die Manipulation des Parkscheines nicht selbst durchgeführt hat, sondern nur - trotz seiner Ausbildung als Beruf - nicht erkannt hat, dass er einen bereits manipulierten Parkschein angekauft und nur deshalb die Parkometerabgabe nicht ordnungsgemäß entrichtet hat. Aus diesem Grund kann auch das Ausmaß des Verschuldens im vorliegenden Fall nur als geringfügig angesehen werden. Explizit festgehalten wird, dass dem Beschuldigten nicht die Manipulation am Parkschein selbst, sondern nur deren fahrlässige Verwendung und damit fahrlässige Verkürzung der Parkometerabgabe vorgeworfen wird.

Als Milderungsgrund ist die nach der Aktenlage gegebene verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenseit zu werten. Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten - außer aktenkundig für seine Ehefrau - hat der Beschuldigte im Verwaltungsstrafverfahren nicht bekannt gegeben, sodass von durchschnittlichen Verhältnissen ausgegangen werden konnte (vgl. VwGH 30.6.2004, 2001/09/0120).

Weitere Milderungsgründe wurden weder vorgebracht noch sind sie dem Akt zu entnehmen.

Unter Berücksichtigung der Strafbemessungsgründe war die Geldstrafe von € 240,00 auf € 60,00 und (unter den gleichen Prämissen) die für den Fall der Uneinbringlichkeit festzusetzende Ersatzfreiheitsstrafe von 48 Stunden auf 12 Stunden zu reduzieren.

Einer weiteren Strafherabsetzung standen angesichts der stark zugenommenen Anzahl an Parkscheinmanipulationen vor allem generalpräventive Gründe entgegen, um mögliche Täter in vergleichbaren Situationen von der Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten.

Kostenentscheidung, Zahlungsaufforderung:

Die Verfahrenskosten gründen sich auf die zwingenden Rechtsvorschriften des § 64 Abs. 1 und 2 VStG, wonach dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit € 10,00 zu bemessen ist. Demnach war die erstinstanzliche Kostenentscheidung in Relation zur Geldstrafe auf € 10,00 zu reduzieren.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG waren dem Beschuldigten die Kosten des Beschwerdeverfahrens (in Höhe von 20% der verhängten Strafe) nicht aufzuerlegen, da der Beschwerde teilweise Folge gegeben wurde.

Gemäß § 52 Abs. 6 VwGVG sind die §§ 14 und 54b Abs. 1 und 1a VStG sinngemäß anzuwenden. Gemäß § 54b Abs. 1 VStG idF BGBl. I Nr. 33/2013 sind rechtskräftig verhängte Geldstrafen oder sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen binnen zwei Wochen nach Eintritt der Rechtskraft zu bezahlen. Erfolgt binnen dieser Frist keine Zahlung, kann sie unter Setzung einer angemessenen Frist von höchstens zwei Wochen

eingemahnt werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Unrechtsfolge zu vollstrecken. Ist mit Grund anzunehmen, dass der Bestrafte zur Zahlung nicht bereit ist oder die Unrechtsfolge uneinbringlich ist, hat keine Mahnung zu erfolgen und ist sofort zu vollstrecken oder nach Abs. 2 vorzugehen.

Gemäß § 25 Abs. 2 BFGG wird der Magistrat der Stadt Wien ausdrücklich als Vollstreckungsbehörde bestimmt.

Informativ wird mitgeteilt, dass die Einzahlung der Geldstrafe (€ 60,00) samt Kosten des verwaltungsbehördlichen Verfahrens (€ 10,00) von gesamt € 70,00 auf folgendes Bankkonto des Magistrats der Stadt Wien bei der UniCredit Bank Austria AG erfolgen kann:

Empfänger: MA 6 - BA 32 - Verkehrsstrafen, IBAN: AT38 1200 0006 9625 5207, BIC: BKAUATWW. Bitte die Geschäftszahl des Straferkenntnisses des Magistrats angeben: MA 67- PA-524981/6/5.

Zur Unzulässigkeit der Revision

Eine Revision durch die beschwerdeführende Partei wegen Verletzung in Rechten nach Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG ist gemäß § 25a Abs. 4 VwGG kraft Gesetzes nicht zulässig.

Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine Revision durch die belangte Behörde nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG nicht zulässig, da das Erkenntnis nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Die Entscheidung folgt vielmehr der dargestellten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Wien, am 10. Juni 2016